

In der Überschrift zu § 9 der *Analytik des Schönen* stellt Kant die Frage, „ob im Geschmacksurteile das Gefühl der Lust vor der Beurteilung des Gegenstandes, oder diese vor jener vorhergehe“ (216,30).<sup>1</sup> Diese ‚Beurteilung‘ wird im weiteren Verlauf als freies Spiel der Erkenntniskräfte herausgearbeitet. Gemeinhin wird dann in der Sekundärliteratur zwischen der *Beurteilung*, d.i. dem freien Spiel, und dem *Geschmacksurteil* unterschieden. Umstritten ist aber, ob die Beurteilung und das damit verbundene Gefühl der Lust schon hinreichend für das Geschmacksurteil sind, indem die Lust am Schönen selbst das Geschmacksurteil ist, oder ob noch eine weitere Beurteilung oder Reflexion notwendig ist. Positionen der zweiten Kategorie lassen sich unter der Bezeichnung ‚two acts view‘ fassen. Es stellt sich hier nicht nur die Frage, welche der beiden Positionen mehr textliche Evidenz beanspruchen kann, sondern auch, ob nicht noch eine dritte Position denkbar ist. Eine solche Position könnte eine Mittelposition sein, die weder die Lust selbst schon als Geschmacksurteil betrachtet noch eine zweite zusätzliche Reflexionsaktivität annimmt. Vielmehr wäre eine *Minimalaktivität des Urteilsfallens* denkbar, bei der die spezifische Lust durch den Begriff ‚schön‘ erfasst wird. Um auf diese Position herzuleiten, werde ich mich zunächst mit dem Urteil über das Angenehme befassen. Stimmt es, dass nach Kant alle Urteile einer Aktivität des Verstandes bedürfen, so gilt dies auch für das Urteil über das Angenehme. Es stellen sich dann die folgenden Fragen: Ist die Lust am Angenehmen intentional auf den angenehmen Gegenstand gerichtet? Wenn die Lust bereits intentional ist, worin besteht dann die Aktivität des Verstandes? Diese beiden Fragen lassen sich in Folge analog für das Schöne formulieren und untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen, nämlich dass für ein Geschmacksurteil neben der Beurteilung im freien Spiel der Erkenntniskräfte eine Minimalaktivität der begrifflichen Erfassung der Lust notwendig ist, eignet sich schließlich, um zwei Phänomene zu erklären: das Auftreten von fehlerhaften Geschmacksurteilen bzw. ästhetischen Urteilen und die Verschleierung des Geschmacksurteils als ein ästhetisches Urteil im Erscheinungsbild eines theoretischen Urteils.